



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0307(COD)

27.11.2013

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Pavel Poc

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	43

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0620),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0264/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Fischereiausschusses (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.

Geänderter Text

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, **von denen mehr als 40 % zwar in einigen europäischen Ländern heimisch sind, von Menschen aber in die anderen europäischen Länder eingebracht wurden, und** von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte diejenigen Arten, die zwar in einer biogeografischen Region heimisch, in einer anderen aber gebietsfremd und invasiv sind, nicht ausschließen. Eine Art, die invasiv ist und der die Kooperationsmaßnahmen der EU zugute kommen würden, ist von EU-weiter Bedeutung, unabhängig davon, ob sie in der EU heimisch ist oder nicht.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da es sehr viele invasive

PE524.576v01-00

Geänderter Text

(10) Da es sehr viele invasive

6/48

PR1010988DE.doc

gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Ein** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, **wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird** und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Eine** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, und **es sollten** diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Begrenzung auf 50 invasive gebietsfremde Arten ist ein großer Mangel des Vorschlags und wird in der Folgenabschätzung nicht einmal angesprochen. Eine solche Begrenzung wird in der Folgenabschätzung selbst als unplausibel für die Zukunft betrachtet. Die Zahl der sich selbst in Europa etablierenden invasiven gebietsfremden Arten sollte minimiert werden, und es sollten Kontrollmaßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen zumindest der schlimmsten invasiven gebietsfremden Arten auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. Es gibt jedoch, was das Gutachten betrifft, kein quantitatives Ziel für diesen Indikator.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission **wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten **dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine** auf diesen Kriterien basierende Liste **vorzulegen**. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Geänderter Text

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission **sollte daher innerhalb von 18 Monaten** nach Inkrafttreten **dieser Verordnung die erste** auf diesen Kriterien basierende Liste **aufstellen**. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Or. en

Begründung

Eine explizite Frist für die Aufstellung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung ist wichtig für eine wirksame Umsetzung der neuen Bestimmungen; gleichzeitig verleiht sie dem gesamten Verfahren mehr Transparenz und gibt Interessenträgern die Möglichkeit, sich an die neue Rechtslage anzupassen und darauf zu reagieren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Einige der Arten, die in der Union als Ganzes invasiv sind, sind in einem bestimmten Mitgliedstaat heimisch. Daher ist es angemessen, dass Bestimmungen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten

von EU-weiter Bedeutung beziehen, welche in einem Mitgliedstaat heimisch sind, nicht für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelten, mit Ausnahme von Eindämmungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Arten auf andere Mitgliedstaaten. Außerdem sollte für Flexibilität gesorgt werden, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, für gebietsfremde Arten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet als nicht invasiv herausstellen, oder im Fall besonders schwieriger sozioökonomischer Bedingungen, unter denen besonders hohe und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen stehende Kosten eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verhindern würden, spezifische Ausnahmen von einigen der Bestimmungen dieser Verordnung zu beantragen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten brauchen mehr Flexibilität, insbesondere im Umgang mit Arten, die in einer Region heimisch und in einer anderen invasiv sind. Die Ausnahmen sollten nur für das Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaats gewährt werden. Ausnahmen sollten auch für den Fall besonders schwieriger sozioökonomischer Bedingungen vorgesehen werden, unter denen die Kosten eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verhindern würden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, nationale Vorschriften für die Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten, die strenger als die in dieser Verordnung vorgesehenen sind, beizubehalten oder zu erlassen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten wenden derzeit verschiedene Verbote für die Einfuhr, den Handel und/oder die Vermarktung invasiver gebietsfremder Arten an: in 13 Mitgliedstaaten wurden diese Verbote bereits eingeführt. In dem Bewusstsein, dass begrenzte Mittel die Umsetzung bestimmter Maßnahmen möglicherweise verhindern, muss das System so ausgelegt sein, dass es nach Möglichkeit für Flexibilität sorgt und die Tatsache anerkannt wird, dass Mitgliedstaaten bereits Maßnahmen für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten ergreifen. Daher muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen erlassen oder beibehalten können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, **striktere Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und** proaktiv Maßnahmen in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, proaktiv Maßnahmen **wie z. B. die Regulierung von Handel, Verwendung, Transport und Freisetzung in die Natur**, in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

Begründung

Es sollte eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen der am besten geeigneten Maßnahmen bereitgestellt werden. Die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen zu erlassen, wird in einer separaten Erwägung angesprochen.

Änderungsantrag 7**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21***Vorschlag der Kommission*

(21) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen. Da Überwachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich örtlicher Gemeinschaften vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sollten die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten Grenzkontroll-, Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die gemäß den Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG, 2008/56/EG und 2000/60/EG geschaffenen Systeme angewendet werden.

Geänderter Text

(21) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen. Da Überwachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich örtlicher Gemeinschaften vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet **und vor allem ein hocheffizientes und kohärentes Bild auf Unionsebene angestrebt** werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sollten die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten Grenzkontroll-, Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die gemäß den Richtlinien 2009/147/EG,

Begründung

Die Wissensgrundlagen schaffenden Systeme (Warnung, Information, Weiterverfolgung) sollten nicht ausschließlich den einzelnen Ländern überlassen werden, sondern vielmehr über den Gesamtzyklus der Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten hinweg ein hocheffizientes und kohärentes Bild auf EU-Ebene liefern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher **sind** Wiederherstellungsmaßnahmen **erforderlich**, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

Geänderter Text

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher **sollten verhältnismäßige** Wiederherstellungsmaßnahmen **getroffen werden**, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

Begründung

Wiederherstellungsmaßnahmen sind oft teurer als eine Tilgung, und die Mitgliedstaaten

kommen einer Tilgung von invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung aufgrund der damit einhergehenden Kosten möglicherweise weniger nach.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden.

Geänderter Text

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden. ***Bei der Entwicklung des zentralisierten Informationssystems sollte sich die Kommission auf die Europäische Umweltagentur verlassen können, wenn dies durch die Art der Maßnahme und das spezifische Fachwissen der Agentur hinreichend begründet ist. In diesen Fällen sollte die Kommission den Auswirkungen auf die Verwaltungsstruktur der Agentur sowie auf ihre finanziellen und personellen Ressourcen gebührend Rechnung tragen.***

Or. en

Begründung

Das koordinierte zentralisierte Informationssystem ist für den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, daher sollte die Kommission alle zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Unterstützung der Durchführung nutzen, darunter insbesondere das äußerst relevante Fachwissen der Europäischen Umweltagentur. Das Personal sollte nach Bedarf zugewiesen werden, natürlich unter Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit der Aufgabendelegierung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme²¹ sieht einen Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

²¹ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Geänderter Text

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme²¹ sieht einen Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

Während der Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung und der Ausarbeitung von Aktionsplänen ist eine frühe und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit besonders wichtig.

²¹ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit reagiert immer sehr empfindlich auf restriktive Maßnahmen. Ohne eine effektive Unterstützung der Öffentlichkeit sind keine Fortschritte im Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten möglich.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die Durchführung dieser Verordnung sollte insbesondere was die Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, Elemente der Risikobewertung, Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen zur sofortigen Tilgung in einer frühen Phase der Invasion anbelangt durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse vorangebracht werden, weshalb eine kontinuierliche und effektive Einbeziehung der Wissenschaft erforderlich ist. Daher sollten Wissenschaftler durch regelmäßige Konsultationen und vor allem über die Einrichtung eines Gremiums (das „Wissenschaftliche Forum“) zur Beratung der Kommission aktiv um Beiträge ersucht werden.

Or. en

Begründung

Angesichts des breiten Geltungsbereichs der Verordnung ist die Einrichtung eines technischen/wissenschaftlichen Gremiums, des „Wissenschaftlichen Forums“, sehr wichtig, um den Entscheidungsprozess durch Fachwissen zu unterstützen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung, **für die Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung**, für die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung sowie für den Erlass von Dringlichkeitsmaßnahmen der Union sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden²².

²² ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13.

Geänderter Text

(28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung, für die Gewährung von **spezifischen nationalen Ausnahmen und** Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung sowie für den Erlass von Dringlichkeitsmaßnahmen der Union sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden²².

²² ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die

Geänderter Text

(29) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die

Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um zu bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um **die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufzustellen und zu aktualisieren**, zu bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG;

entfällt

Or. en

Begründung

Potentiell gefährliche Super-Unkräuter, die ein großes Risiko für die Biodiversität sowohl natürlicher als auch städtischer Ökosysteme darstellen können, müssen überwacht werden. Ein regulatorischer Rahmen zur Kontrolle der Prüfung, Verbringung und Freisetzung von

GVO kann viele Ähnlichkeiten mit Maßnahmen zur Regulierung der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten haben. Einige Länder, insbesondere Neuseeland, reglementieren GVO mit den gleichen Rechtsvorschriften, die auch beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

Geänderter Text

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen **oder Entwicklungsstufen**, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie **verwilderten domestizierten Arten**, Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

Or. en

Begründung

Entwicklungsstufen sind vor allem bei Larven wirbelloser Tiere, Nymphen, Puppen oder Embryos von Wirbeltieren und ontogenetischen Stufen von Amphibien oder Fischen wichtig. Darüber hinaus sollte sich die Definition auf Tiere wie Kaninchen, Wildziegen etc. erstrecken, mit denen sich bereits LIFE-Projekte befassen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“ sind invasive gebietsfremde Arten, bei denen es

sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen ein Mitgliedstaat aber davon ausgeht (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für sein Hoheitsgebiet von Bedeutung sind;

Or. en

Begründung

Wenn es eine Definition invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung gibt, ist es folgerichtig, die Definition invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten einzuführen, als invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführt sind und bei denen Mitgliedstaaten davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die durch ihre Freisetzung verursachten Schäden von Bedeutung sein könnten. Die Entscheidung darüber, ob davon ausgegangen werden kann, dass eine invasive gebietsfremde Art für einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, bleibt jedem Mitgliedstaat selbst überlassen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um anhand der **in** Absatz 2 **festgelegten** Kriterien eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **aufzustellen. Die Liste wird dieser Verordnung in Form eines Anhangs beigefügt.**

Or. en

Begründung

Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung sollte aufgrund ihrer zentralen Bedeutung und ihrer engen Verbindung mit dem Geltungsbereich des Rechtsakts dem Basisrechtsakt als Anhang beigefügt werden. Eine Beifügung der Liste als Anhang zum

Basisrechtsakt schafft außerdem mehr Rechtsklarheit als eine alleinstehende Liste. Dementsprechend besteht das geeignete Verfahren zur Aufstellung und Aktualisierung einer Liste in einem Anhang zur Verordnung in delegierten Rechtsakten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte werden durch... * [ABl bitte Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Or. en

Begründung

Eine explizite Frist für die Aufstellung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung ist wichtig für eine wirksame Umsetzung der neuen Bestimmungen; gleichzeitig verleiht sie dem gesamten Verfahren mehr Transparenz und gibt Interessenträgern die Möglichkeit, sich an die neue Rechtslage anzupassen und darauf zu reagieren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannte Liste anhand der in Absatz 2 festgelegten Kriterien zu aktualisieren.

Or. en

Begründung

Das Verfahren zur Aktualisierung der Liste sollte von dem Verfahren ihrer Aufstellung

deutlich getrennt sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für **das Gebiet** der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Geänderter Text

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für **einen erheblichen Teil des Gebiets** der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Or. en

Begründung

Diese Änderung trägt in Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 4a invasiven gebietsfremden Arten Rechnung, die in einem Mitgliedstaat oder einer Region heimisch und in einem bzw. einer anderen invasiv sind, und führt eine ähnliche Regelung wie die der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ein (Verbote, die für einige Arten und einige Mitgliedstaaten nicht gelten).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden **Elemente** enthalten:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden **Daten** enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Liste gemäß Absatz 1 wird mit Anmerkungen versehen, denen zu entnehmen ist, ob ein Mitgliedstaat Ausnahmen gemäß Artikel 4a beantragt hat oder ihm solche Ausnahmen gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Liste gemäß Absatz 1 **umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger** aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 **hinzukommender** Arten.

4. Der Liste gemäß Absatz 1 **können** aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen, **die von Mitgliedstaaten** gemäß Artikel 9 **eingeführt werden, Arten hinzugefügt werden.**

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Begrenzung auf 50 invasive gebietsfremde Arten ist ein großer Mangel des Vorschlags und wird in der Folgenabschätzung nicht einmal angesprochen. Eine solche Begrenzung wird in der Folgenabschätzung selbst als unplausibel für die Zukunft betrachtet. Die Zahl der sich selbst in Europa etablierenden invasiven gebietsfremden Arten sollte minimiert werden, und es sollten Kontrollmaßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen zumindest der schlimmsten invasiven gebietsfremden Arten auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. Es gibt jedoch, was das Gutachten betrifft, kein quantitatives Ziel für diesen Indikator.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Nationale Ausnahmen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung

- 1. Invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung, die in einem Mitgliedstaat heimisch sind, unterliegen in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie heimisch sind, nicht den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b bis g und in Artikel 8, 11 bis 15 und 19 genannten Beschränkungen.**
- 2. Die Mitgliedstaaten können für eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung bei der Kommission eine Ausnahme von einer oder von allen Beschränkungen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b bis g und Artikel 8, 11 bis 15 und 19 beantragen.**
- 3. Ein Antrag auf eine Ausnahme darf nur eingereicht werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**
 - (a) Es wird anhand fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen, dass die Art in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht invasiv ist;**
 - (b) anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse wird unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Situation dieses Mitgliedstaats mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen, dass die Kosten außergewöhnlich hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen stehen werden.**

4. Ein Antrag auf eine Ausnahme ist hinreichend zu begründen und zusammen mit dem in Absatz 3 Buchstabe a oder b genannten Nachweis einzureichen.

5. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch Eindämmungsmaßnahmen die weitere Ausbreitung der Art verhindert wird, bis der Beschluss gemäß Absatz 5 ergangen ist.

Or. en

Begründung

Der neue Artikel gibt den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität und ermöglicht die Aufnahme von Arten, die in einer Region heimisch und in einer anderen invasiv sind, in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. Die Ausnahmen sollten nur für das Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaats gewährt werden. Ausnahmen sollten auch für den Fall besonders schwieriger sozioökonomischer Bedingungen vorgesehen werden, unter denen die Kosten eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verhindern würden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der aus diesen Verwendungen erwachsenden Vorteile.

Geänderter Text

(h) eine Beschreibung der **bekannt** und möglichen Verwendungen der Art und der aus diesen Verwendungen erwachsenden Vorteile.

Or. en

Begründung

Es ist erforderlich, dass vorhandene Verwendungen der Art bekannt sind und nicht nur über

mögliche Verwendungen spekuliert wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) eine Bewertung und Auswahl der Optionen, die zur Verfügung stehen, um das Risiko einer Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verringern.

Or. en

Begründung

Das Element des Risikomanagements sollte ebenfalls aufgenommen und bewertet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission erhält die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis **h** des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden, einschließlich Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen

Die Kommission erhält die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis **ha** des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden, einschließlich Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen

oder verursachen können.

oder verursachen können.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte** Arten, die in einer Region in äußerster Randlage heimisch sind, sind in der Region in äußerster Randlage, in der sie heimisch sind, von den Bestimmungen der Artikel 7, 8, 11 und 13 bis 17 ausgenommen.

Geänderter Text

1. **Invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung**, die in einer Region in äußerster Randlage heimisch sind, sind in der Region in äußerster Randlage, in der sie heimisch sind, von den Bestimmungen der Artikel 7, 8, 11 und 13 bis 17 ausgenommen.

Or. en

Begründung

Da eine Definition für den Begriff „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“ festgelegt wurde, ist es besser, im gesamten Text ausdrücklich auf diesen Begriff zu verweisen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verbot invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung

Geänderter Text

Beschränkungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Vgl. z. B. Erwägung 16, Artikel 8 Absatz 1 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 4.)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte* Arten dürfen nicht absichtlich

Geänderter Text

1. *Invasive gebietsfremde* Arten von *EU-weiter Bedeutung* dürfen nicht absichtlich *oder fahrlässig*

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *in das Gebiet der Union verbracht oder durch dieses durchgeführt* werden;

Geänderter Text

(a) *in einen Mitgliedstaat eingebracht* werden;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung ist eindeutiger und entspricht den Begriffsbestimmungen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten verhindern *die* unabsichtliche Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung im Einklang mit Artikel 11

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten verhindern *jede sonstige* unabsichtliche Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung im Einklang mit

Absätze 3 und 4.

Artikel 11 Absätze 3 und 4.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen, um die Einbringung, Etablierung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zu verhindern.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten wenden gegenwärtig unterschiedlichste Verbote betreffend die Einfuhr, den Handel und/oder die Vermarktung von invasiven gebietsfremden Arten an; in 13 Mitgliedstaaten wurden solche Verbote bereits eingeführt. Da die Ressourcen begrenzt sind, was die Umsetzung bestimmter Maßnahmen behindern kann, muss das System so flexibel wie möglich gestaltet werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mitgliedstaaten bereits gewisse Maßnahmen ergreifen, um gegen invasive gebietsfremde Arten vorzugehen. Aus diesem Grund muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten können.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet;

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art **von EU-weiter Bedeutung** um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert **die Einrichtung** alle erforderlichen Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

Geänderter Text

4. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert **der Antragsteller** alle erforderlichen Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird klargestellt, dass die Person, die die Genehmigung beantragt, dafür verantwortlich ist, alle erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen **der absichtlichen Freisetzung invasiver gebietsfremder** Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Beschränkungen **für invasive gebietsfremde** Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse aber davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die zu welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

1. Um die Einbringung, Etablierung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten zu verhindern, ergreifen die Mitgliedstaaten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten entweder Maßnahmen in Form der in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Beschränkungen oder wenden strengere bestehende oder neu erlassene nationale Vorschriften an.

Or. en

Begründung

Es ist besser und eindeutiger, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, sämtliche Beschränkungen anzuwenden, die sie zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten für geeignet halten. Wie bereits erwähnt, muss das System zudem so flexibel wie möglich gestaltet werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mitgliedstaaten bereits gewisse Maßnahmen ergreifen, um gegen invasive gebietsfremde Arten vorzugehen. Aus diesem Grund muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten können.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2**

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen

Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten.

Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten, **sowie über die gemäß Absatz 1 festgelegten Beschränkungen.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können **Genehmigungen für bestimmte absichtliche Freisetzungen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erteilen**, wenn die folgenden Bedingungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden:

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können **Ausnahmen von den gemäß Absatz 1 festgelegten Beschränkungen gewähren**, wenn die folgenden Bedingungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden:

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen **bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen]** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des Schadens, den die über diese Pfade in die

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen **innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten **von EU-weiter Bedeutung** in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des

Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). **Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.**

Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“).

Or. en

Begründung

Die einzelnen Umsetzungsschritte müssen ineinander greifen, d.h. die Mitgliedstaaten können erst dann einen Aktionsplan ausarbeiten, wenn die Liste der invasiven Arten festgelegt wurde. Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung zu verlängern, da sich der ursprünglich vorgesehene Zeitrahmen als unrealistisch erweisen könnte. Ähnliche Änderungen werden auch in Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert **bis spätestens [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen]** einen Aktionsplan für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und eine Beschreibung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade zu treffen sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die Union und in die bzw. in der Umwelt verhindert werden sollen.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert **innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1** einen Aktionsplan für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und eine Beschreibung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade zu treffen sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die Union und in die bzw. in der Umwelt verhindert werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen]** verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union zu verhindern.

Geänderter Text

1. **Innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1** verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens **[12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen]** verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.

Geänderter Text

1. Spätestens **innerhalb von 12 Monaten nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1** verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier, **Entwicklungsstadien** und Propagationsformen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Entwicklungsstadien zu erwähnen, insbesondere im Hinblick auf Larven, Nymphen oder Puppen wirbelloser Tiere, Embryos von Wirbeltieren oder ontogenetische Stadien von Lurchen oder Fischen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Geänderter Text

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine **die Umweltauswirkungen berücksichtigende** Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Or. en

Begründung

Es ist weder ausreichend noch zweckmäßig, Entscheidungen lediglich auf der Grundlage wirtschaftlicher Aspekte zu treffen (man denke beispielsweise an den Fall des Riesen-Bärenklau).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

1. Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde, **sofern nicht anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen wird, dass die Kosten außergewöhnlich hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen einer Wiederherstellung werden.**

Or. en

Begründung

Wiederherstellungsmaßnahmen sind oft kostspieliger als eine Tilgung. Falls keine Ausnahmen von der Verpflichtung zugelassen werden, solche Maßnahmen nach der Tilgung zu ergreifen, werden die Mitgliedstaaten aufgrund der mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten weniger gewillt sein, invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung zu tilgen.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Maßnahmen zur Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Tilgungskampagne.

(b) Maßnahmen zur **Unterstützung der** Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Tilgungskampagne.

Or. en

Begründung

Es ist technisch nicht möglich, Maßnahmen zu treffen, die eine erneute Invasion mit absoluter Sicherheit verhindern.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mechanismus zur
Informationsunterstützung

System zur Informationsunterstützung

Or. en

Begründung

Das Wort „System“ ist dem Wort „Mechanismus“ vorzuziehen; außerdem wird hierdurch eine Verwechslung mit dem in Absatz 2 des Artikels erwähnten Mechanismus zur Datenunterstützung ausgeschlossen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission errichtet *schrittweise einen Mechanismus* zur Informationsunterstützung, *der* erforderlich ist, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.

1. Die Kommission errichtet *innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein System* zur Informationsunterstützung, *das* erforderlich ist, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Das System zur Informationsunterstützung ist ein wesentlicher Bestandteil der IT-Unterstützung für den gesamten Umsetzungsprozess. Daher muss es innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne vollständig eingeführt werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **In einer ersten Phase umfasst das** System einen Mechanismus zur Datenunterstützung, der die vorhandenen Datensysteme für invasive gebietsfremde Arten miteinander verknüpft; um die Berichterstattung gemäß Artikel 19 zu erleichtern, wird der Schwerpunkt dabei auf Informationen über invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung gelegt.

Geänderter Text

2. **Das System umfasst** einen Mechanismus zur Datenunterstützung, der die vorhandenen Datensysteme für invasive gebietsfremde Arten miteinander verknüpft; um die Berichterstattung gemäß Artikel 19 zu erleichtern, wird der Schwerpunkt dabei auf Informationen über invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung gelegt.

Or. en

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. **In einer zweiten Phase wird der** Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem Instrument, das der Kommission bei der Bearbeitung der relevanten Notifizierungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 behilflich sein wird.

Geänderter Text

3. **Der** Mechanismus zur Datenunterstützung **wird** zu einem Instrument, das der Kommission bei der Bearbeitung der relevanten Notifizierungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 behilflich sein wird.

Or. en

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. **In einer dritten Phase wird der Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem** Mechanismus für den Austausch

Geänderter Text

4. **Das System zur Informationsunterstützung gemäß Absatz 1 umfasst einen** Mechanismus für den

von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung.

Austausch von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung, ***insbesondere von Informationen zur Früherkennung und sofortigen Tilgung invasiver gebietsfremder Arten.***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission kann die Europäische Umweltagentur ganz oder teilweise mit den Tätigkeiten im Rahmen des Systems zur Informationsunterstützung betrauen, wobei die Kosteneffizienz der Übertragung dieser Aufgaben sowie deren Auswirkungen auf die Leitungsstruktur und die finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Ein koordiniertes zentrales Informationssystem ist für den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen von herausragender Bedeutung. Die Kommission sollte alle zur Verfügung stehenden Ressourcen nutzen, um die Umsetzungsarbeiten voranzubringen, insbesondere auch die einschlägigen Fachkenntnisse der Europäischen Umweltagentur. Das Personal sollte je nach Bedarf zugewiesen werden, wobei natürlich die Kosteneffizienz der Aufgabenübertragung im Auge behalten werden muss.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Annahme oder Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung stellt die Kommission eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung an dem Annahme- oder Aktualisierungsverfahren sicher, indem sie zumindest die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen konsultiert.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit reagiert auf restriktive Maßnahmen immer sehr empfindlich. Fortschritte beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sind daher ohne wirksame Unterstützung der Öffentlichkeit nicht möglich.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Wissenschaftsforum

- 1. Als spezialisiertes Gremium wird ein Wissenschaftsforum eingerichtet. Es berät die Kommission in wissenschaftlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschrift stellen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 4 und 5, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 16.***
- 2. Den Vorsitz im Wissenschaftsforum führt die Kommission. Das Forum setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft zusammen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden.***
- 3. Das Wissenschaftsforum gibt Empfehlungen in Bezug auf Arten ab, die***

angesichts des gegenwärtigen oder potenziellen Risikos, dass sie sich in der EU zu invasiven Arten entwickeln, für eine Risikobewertung oder eine eventuelle Aufnahme in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in Betracht kommen. Die Kommission konsultiert das Wissenschaftsforum, bevor sie die Streichung einer Art aus der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung vorschlägt.

4. Der Ausschuss gemäß Artikel 22 wird in vollem Umfang über die Empfehlungen des Wissenschaftsforums unterrichtet.

Or. en

Begründung

Angesichts des breiten Geltungsbereichs der Verordnung ist es äußerst wichtig, ein spezialisiertes Fach-/Wissenschaftsgremium (d. h. ein „Wissenschaftsforum“) einzurichten, das den Entscheidungsprozess mit Fachwissen unterfüttert.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß

Geänderter Text

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Befugnisse gemäß **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1b und** Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel**

Artikel 5 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach Artikel 5 Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1b und Artikel 5 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1b oder** Artikel 5 Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und f dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste **gemäß**

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und f dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste

Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführten Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

BEGRÜNDUNG

Gebietsfremde Arten werden durch direktes oder indirektes menschliches Handeln über ökologische Barrieren hinweg aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus verbracht. Manche dieser Arten sind nicht in der Lage, sich an die neue Umgebung anzupassen und sterben schnell aus, andere hingegen überleben, pflanzen sich fort und breiten sich aus.

Invasive gebietsfremde Arten wiederum sind Arten, bei denen festgestellt wurde, dass von ihrer Einbringung oder Verbreitung eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht, oder dass sie nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die sozioökonomische Entwicklung haben. Unter invasiven gebietsfremden Arten verstehen sich Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen, die sich auf die kontinentale Landmasse, die Wasserkörper, Meere und Inseln der EU auswirken.

Lediglich 11 % der über 12 000 in Europa erfassten gebietsfremden Arten haben Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme, während sich 13 % zumindest bedingt auf die Wirtschaft auswirken.

Die Auswirkungen solcher Arten auf die Biodiversität sind jedoch beträchtlich. Invasive gebietsfremde Arten werden – gleich nach dem Verlust von Lebensräumen – als zweitwichtigste Ursache für den Rückgang der biologischen Vielfalt erachtet, und sie gelten als eine Hauptursache des Artensterbens.

Hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen können invasive gebietsfremde Arten Krankheitsüberträger sein oder direkt Gesundheitsprobleme verursachen (z. B. Asthma, Dermatitis und Allergien). Invasive gebietsfremde Arten können Schäden an Infrastrukturen und Freizeit-/Erholungsanlagen anrichten, die Forstwirtschaft beeinträchtigen oder zu Verlusten in der Landwirtschaft führen.

Man geht davon aus, dass biologische Invasionen in Europa zunehmen werden. Schätzungen auf der Grundlage verfügbarer, verlässlicher Daten haben gezeigt, dass die Zahl der Modelltaxa, Lebensraumtypen und Teile von Kontinenten, die von invasiven gebietsfremden Arten betroffen sind, innerhalb der letzten 35 Jahre in Europa um 76 % gestiegen ist.

Aktuelle Trends bei der Etablierung neuer Arten deuten darauf hin, dass das Problem bei Weitem noch nicht gelöst ist. Die Auswirkungen auf die Biodiversität werden aufgrund der steigenden Zahl betroffener Arten und der zunehmenden Anfälligkeit der Ökosysteme für Invasionen, die wiederum auf andere Gefahren wie Verlust, Verschlechterung und Zerstückelung von Lebensräumen, Raubbau und Klimawandel zurückzuführen ist, voraussichtlich sogar noch zunehmen.

Schätzungen zufolge haben invasive gebietsfremde Arten der EU in den letzten 20 Jahren Schäden in Höhe von mindestens 12 Mrd. EUR/Jahr verursacht – Tendenz steigend. Die EU gibt jedes Jahr zwischen 40 und 100 Mio. EUR/Jahr für die Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten bzw. für ihre Regulierung und Tilgung aus.

Hintergrund des Vorschlags

Invasive gebietsfremde Arten sind ein Schwerpunktthema des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Auf der Konferenz von Nagoya wurde ein konkretes Ziel (Aichi Biodiversitätsziel 9) vereinbart, wonach invasive gebietsfremde Arten und ihre Einschleppungspfade bis zum Jahr 2020 zu ermitteln und zu priorisieren, prioritäre Arten zu bekämpfen und zu tilgen sowie Maßnahmen einzuführen sind, durch die Einschleppungspfade so gesteuert werden können, dass die Einbringung und Etablierung invasiver gebietsfremder Arten verhindert wird.

Im Jahr 2009 unterstützten das Europäische Parlament und der Rat (Umwelt) nachdrücklich die Entwicklung einer EU-Strategie für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten.

Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten war eines von zehn vorrangigen Zielen des Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und das fünfte Ziel der EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020, mit der auf EU-Ebene eine umfassende und koordinierte Reaktion sichergestellt werden soll, um die Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten in der EU zu verhindern bzw. zu kontrollieren.

Im Rahmen der neuen Biodiversitätsstrategie sollte die Kommission bis zum Jahr 2012 einen speziellen Rechtsakt als Antwort auf gemeinsame Herausforderungen in Verbindung mit invasiven gebietsfremden Arten in der EU vorschlagen.

Kommissionsvorschlag

Am 9. September 2013 veröffentlichte die Kommission den Legislativvorschlag über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Zu einem früheren Zeitpunkt war die Kommission bereits zu dem Schluss gelangt, dass das Problem invasiver gebietsfremder Arten einzig und allein mit einem Basisrechtsakt wirksam angegangen werden könne. Diese Auffassung wurde durch die Folgenabschätzung bestätigt. Folglich legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung vor. Um die Wirksamkeit der Verordnung sicherzustellen, sollte sie mit einer Verpflichtung zur sofortigen Tilgung sich neu etablierender invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung kombiniert werden.

Dadurch wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, unverzüglich zu handeln und Informationen weiterzugeben. Ausnahmen sind möglich, sofern die Kommission sie genehmigt.

Kern des Entwurfs des vorgeschlagenen Rechtsakts ist eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, deren nachteilige Auswirkungen ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene erfordern. Die Liste wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aufgestellt. Arten, die als Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, werden – mit einigen wenigen Ausnahmen – verboten. Die Mitgliedstaaten werden Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass diese Arten weder in die EU eingeschleppt noch hier gehandelt, gehalten, gezüchtet oder freigesetzt werden. Die

betreffenden Arten können in der gesamten Union oder nur in Teilen von ihr Schaden anrichten; ihre Auswirkungen sind jedoch so schwerwiegend, dass die Unterstützung der anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Die Kommission schlägt vor, die Zahl der in der Liste der Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführten Arten vorerst auf 50 zu begrenzen, um die Bemühungen auf die gefährlichsten unter ihnen zu konzentrieren und ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten zu schaffen, damit diese die nötigen Managementstrukturen aufbauen können.

Der Vorschlag sieht zudem ein Frühwarnsystem vor. Die Mitgliedstaaten werden die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend warnen müssen, falls sie invasive gebietsfremde Arten entdecken, die plötzlich in ihrem Hoheitsgebiet aufgetaucht sind, um deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

Falls eine in der Liste der Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführte Art in bestimmten Mitgliedstaaten bereits vorkommt, so werden diese Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ihrer Tilgung ergreifen oder sie bekämpfen müssen, um sicherzustellen, dass die betreffende Art unter Kontrolle gehalten wird.

Die Vorschläge des Berichterstatters

Der Berichterstatter stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Vorschlag auf drei Grundprinzipien beruhen sollte:

- **PRÄVENTION**

Präventionsmaßnahmen werden darauf abzielen, die Zahl der in die EU gelangenden neuen invasiven gebietsfremden Arten zu reduzieren, damit zunehmende Bedrohungen für die Biodiversität abgewendet und nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft vermieden werden.

- **PRIORISIERUNG**

Die Priorisierung wird ein wirksames Vorgehen ermöglichen, da Ressourcen auf die schlimmsten invasiven gebietsfremden Arten konzentriert werden, d. h. es werden vorrangig Maßnahmen durchgeführt, bei denen sich der größte Nutzen für die Biodiversität auf der einen und die Gesellschaft und die Wirtschaft auf der anderen Seite erzielen lässt.

- **KOORDINIERUNG**

Ein EU-weit einheitliches und koordiniertes Vorgehen wird die Wirksamkeit der Maßnahmen auf EU-Ebene erhöhen; dadurch wird verhindert, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats durch die Untätigkeit eines anderen Mitgliedstaats untergraben werden.

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission, ist jedoch der Ansicht, dass mehrere Aspekte einer Änderung bedürfen.

Die wichtigsten Änderungen im Entwurf des Berichts

- **Begrenzung der Zahl aufgelisteter Arten**

Die vorgeschlagene Begrenzung auf 50 invasive gebietsfremde Arten mit der Option, diese erst nach fünf Jahren zu überprüfen, stellt ein gravierendes Defizit des Vorschlags dar. In der Folgenabschätzung wird auf die Begrenzung auf 50 Arten nicht eingegangen; laut Zusammenfassung der Folgenabschätzung ist es sogar unmöglich, im Voraus zu wissen, wie viele und welche Invasionen zu bekämpfen sein werden und welche und wie viele Arten in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufgenommen werden.

Die Zahl der sich in Europa etablierenden invasiven gebietsfremden Arten sollte minimiert werden, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um zumindest die Auswirkungen der gefährlichsten invasiven gebietsfremden Arten auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Es gibt jedoch kein quantitatives Ziel für diesen Indikator.

Die Wissenschaft ist sich darin einig, dass die vorgeschlagene Begrenzung der Anwendung dieser Vorschrift auf eine nach oben hin begrenzte Liste von 50 Arten jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt und mit großer Sicherheit dazu führen wird, dass die EU das Aichi Biodiversitätsziel 9 für das Jahr 2020 verfehlt. Die Begrenzung sollte fallen gelassen und durch ein flexibles und reaktionsfähiges System ersetzt werden, das so oft wie nötig aktualisiert werden kann.

- **Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten**

Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung sollte aufgrund ihrer Bedeutung und ihres engen Zusammenhangs mit dem Geltungsbereich des Rechtsakts an den Basisrechtsakt angehängt werden. Wenn die Liste einen Anhang zum Basisrechtsakt bildet, so sorgt dies zudem für mehr Rechtsklarheit, als es bei einer eigenständigen Liste der Fall wäre. Entsprechend würde die Liste mittels delegierter Rechtsakte und nicht auf dem Wege von Durchführungsrechtsakten aufgestellt und aktualisiert.

- **Arten, die in einigen Teilen Europas heimisch, in anderen jedoch invasiv sind**

Kooperationsmaßnahmen auf EU-Ebene können von Vorteil sein, wenn es um die Bekämpfung bestimmter Arten geht, die in Teilen des Unionsgebiets invasiv sind, ganz gleich, ob sie in einem anderen Teil der Union heimisch sind oder von außerhalb in die Union eingeschleppt wurden. Eine umfassende Liste aller invasiven Arten – unabhängig davon, ob diese in einem bestimmten Teil der EU endemisch sind oder nicht – hätte zur Folge, dass alle Mitgliedstaaten prüfen müssten, welche

gemeinsamen Maßnahmen erforderlich oder gerechtfertigt wären, um etwaige Auswirkungen zu vermeiden oder zu kontrollieren.

- **Invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten (freiwillige Maßnahmen)**

Es wäre sinnvoll, Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten zuzulassen, die nicht in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführt sind, bei denen die Mitgliedstaaten jedoch davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die Schäden infolge ihrer Freisetzung von Bedeutung sein könnten. Die Entscheidung, ob eine gebietsfremde Art als von Bedeutung für Mitgliedstaaten eingestuft wird, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die einzige für die Mitgliedstaaten damit verbundene Verpflichtung wäre die Einrichtung eines Genehmigungssystems für die Freisetzung von Arten, bei denen sie davon ausgehen, dass sie für sie von Bedeutung sind.

- **Strengere Vorschriften möglich**

Da die Ressourcen begrenzt sind, was die Umsetzung bestimmter Maßnahmen behindern kann, muss das System so flexibel wie möglich gestaltet werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mitgliedstaaten bereits gewisse Maßnahmen ergreifen, um gegen invasive gebietsfremde Arten vorzugehen. Es ist daher das Ziel des Berichtstatters, dafür zu sorgen, dass Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen einführen oder beibehalten können.

- **Ausnahmeregelungen**

Sinn und Zweck der Ausnahmen von den meisten, wenn nicht allen, Beschränkungen und Verpflichtungen ist es, regionale Abweichungen zuzulassen, wenn es darum geht, ob Maßnahmen zur Verhinderung der Etablierung oder Ausbreitung von Arten gerechtfertigt und erforderlich sind. Dadurch wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Maßnahmen den Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend zu priorisieren und so die damit verbundenen Kosten auf der Grundlage biogeographischer Gegebenheiten zu reduzieren.

- **System zur Informationsunterstützung**

Der Berichtstatter ist der Überzeugung, dass das System zur Informationsunterstützung eine Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Verordnung darstellt, und dass es innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden muss. Beim Betrieb des Systems könnte man auch vom einschlägigen Fachwissen der Europäischen Umweltagentur profitieren.

- **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sollten gestärkt werden, da eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen es der Öffentlichkeit

einerseits ermöglichen würde, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern ermöglichen würde, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen. Dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

- **Wissenschaftsforum**

Angesichts des breiten Geltungsbereichs der Verordnung ist es wichtig, ein spezialisiertes Fach-/Wissenschaftsgremium einzurichten, das den Entscheidungsprozess mit Fachwissen unterfüttert.